



## Feuerwehersatzabgabe

### Grundlagen

Die Finanzierung der Feuerwehersatzabgaben erfolgt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nicht mit Steuergeldern. Die Ersatzabgabe wird gemäss §25 der Feuerweherschutzverordnung erhoben.

### Abgabepflicht

Männer und Frauen bezahlen ab dem 1. Januar des vollendeten 20. Altersjahr bis zum 31. Dezember des vollendeten 52. Altersjahr die Feuerwehersatzabgabe. Angehörige der Feuerweh, des Seerettungsdienstes und des Sanitätsersteinsatzelementes Höfe sind von der Abgabe befreit.

### Höhe der Abgabe

Die Abgabe richtet sich nach dem steuerbaren Einkommen. Sie besteht aus einem Grundbetrag und einem Zuschlag ab einem steuerbaren Einkommen von Fr. 20'100.–.  
(gültig ab 2017)

Grundtaxe					<b>50.00</b>
Steuerbares Einkommen				Zuschläge	
ab	20'100	bis	25'000	40.00	<b>90.00</b>
ab	25'100	bis	30'000	50.00	<b>100.00</b>
ab	30'100	bis	35'000	70.00	<b>120.00</b>
ab	35'100	bis	40'000	90.00	<b>140.00</b>
ab	40'100	bis	45'000	100.00	<b>150.00</b>
ab	45'100	bis	50'000	110.00	<b>160.00</b>
ab	50'100	bis	75'000	140.00	<b>190.00</b>
ab	75'100	bis	100'000	170.00	<b>220.00</b>
ab	100'100			210.00	<b>260.00</b>

Bei einem Wegzug ist die Gebühr bis zum Tag des Wegzuges pro rata geschuldet.